

1610 März 4

Gräfl. Westerholtsches Archiv, Westerholt

2463

Vor Niclaeß Stroe, kurf. Richter zu Recklinghausen, bekunden Johann von Westerholt de Lembeck u. Hermannus Henningk, Richter u. Rentmeister zu Westerholt, daß Johann von Westerholt zum Ulenbroich vor seinem Tode sie beide zu Vormündern seiner zwei hinterlassenen Kinder begehrt habe; die Kinder heißen Bernhard u. Entgen von Westerholt. Sie nehmen die Vormundschaft unter gewissen Bedingungen an.
Zeugen: Johann Thusing, Gerichtschreiber, Johann Stucke, Gerichtsfron.
1610 März 4., Pgt.
Siegel des Richters an.

1610